

AGB HANSA Landhandel GmbH & Co. KG

Abschnitt I

-Verkauf-

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der HANSA Landhandel GmbH & Co. KG (im Folgenden HANSA Landhandel) mit dem Vertragspartner, ausgenommen Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, gelten ausschließlich folgende Bedingungen, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erneut erwähnt werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht akzeptiert, auch wenn HANSA Landhandel nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der HANSA Landhandel den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
3. Sofern die AGB HANSA LANDHANDEL GMBH & CO KG VERKAUF keine abweichende Regelung enthalten, gelten ergänzend in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
 - bei Getreide und Ölsaaten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) -mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017,
 - bei Futtermitteln die im Hamburger Futtermittel-Schlusschein Nr. Ia niedergelegten Bedingungen,
 - bei Düngemitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017),
 - bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die Verkaufs-, und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut (AVLB Saatgut),
 - bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017).
4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Angebote freibleibend. Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Lieferschein als

Bestätigungsschreiben. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens ist insbesondere für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Nebenabreden sind nur wirksam, sofern dies schriftlich niedergelegt oder schriftlich bestätigt wurden. Alle Verträge kommen spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande.

5. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein, sofern diese eine dauerhafte Speicherung ermöglicht.

§ 2 Lieferung

1. HANSA Landhandel ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

§ 24 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (Teilerfüllung) findet keine Anwendung.
2. Bei Käufen und Kontrakten mit mehrmonatiger Lieferzeit hat der Käufer in jedem Monat ungefähr gleiche Teilmengen abzurufen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.
3. Angaben zu Inhaltsstoffen von Futtermitteln gelten als vereinbarte Qualität/Beschaffenheit. Die jeweils gültigen futtermittelrechtlichen Toleranzen finden Anwendung.
4. Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die

Anfuhrstraße und Hoffläche mit schwerem Lastzug befahren werden kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Empfängers die befahrbare Anfuhrstraße oder Hoffläche, haftet der Käufer für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit entstehen, trägt der Käufer.

5. Bei Anlieferung von Heizöl und Treibstoffen ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtungen (Grenzwertgeber) verantwortlich. HANSA Landhandel ist nicht vertraglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Tanks oder der Messvorrichtungen verpflichtet. Für Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtungen sich im mangelhaften technischen Zustand befinden, haftet der Käufer.
6. Für die Mengenfeststellung ist das auf der Abgangsstelle durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte und nachgewiesene Gewicht beziehungsweise Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen festgestellt wurde.
7. Gerät der Käufer mit dem Abruf oder der Abnahme in Verzug, so kann der HANSA Landhandel die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung der Nachfrist anzukündigen.

§ 3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Lieferungen und Leistungen des HANSA Landhandel erfolgen, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, zum Tagespreis des HANSA Landhandel am Tag der Lieferung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, z.B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten oder Abgaben, so wird der Kaufpreis entsprechend angepasst, es sei denn, dies wurde im einzelnen Kontrakt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
2. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
3. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei HANSA Landhandel, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.
4. Bei Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren gilt die Rechnungsstellung durch den HANSA Landhandel als Ankündigung. Sie erfolgt spätestens einen Tag vor Lastschrifteinzug.
5. Werden die aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Geldforderungen in ein Kontokorrent eingestellt, gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 355-357 HGB. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge des HANSA Landhandel sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.
6. Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von HANSA Landhandel nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

§ 5 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

1. Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn der Käufer bei

vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug kommt.

2. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann der HANSA Landhandel weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Erfüllungshindernisse

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt, einschließlich solcher Ereignisse beim Vorlieferanten des HANSA Landhandel, verhindert, hat der HANSA Landhandel das Recht, Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der HANSA Landhandel vom Vertrag zurücktreten.
2. Wird die dem HANSA Landhandel aus dem Vertrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen Fällen höherer Gewalt oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten des HANSA Landhandel, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem HANSA Landhandel vom Vertrag zurücktreten.
3. Kommt es aufgrund der Corona-Pandemie für den HANSA Landhandel insbesondere zu Beeinträchtigungen der Zulieferkette, der Produktionsvorgänge, der Auslieferungslogistik oder der Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sind diese als höhere Gewalt anzusehen und zwar unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigung aufgrund einer hoheitlichen Anordnung eingetreten ist. In diesen

Fällen verlängern sich vereinbarte Fristen um die Zeit des Vorliegens der Beeinträchtigung.

4. Beruft sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis nach Absatz 1, 2 oder 3, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei weist sie unverzüglich das Erfüllungshindernis nach.
5. Für den Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des HANSA Landhandel durch ihren Vorlieferanten ist der HANSA Landhandel von seinen Lieferpflichten gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise entbunden, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Der HANSA Landhandel unterrichtet den Käufer unverzüglich über Eintritt eines solchen Ereignisses und Nichtverfügbarkeit der Ware.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aus Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Gleiches gilt sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Vertragsnatur ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf.

Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

2. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung offensichtlich sind, müssen dem HANSA Landhandel unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem

Vertragspartner Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass der HANSA Landhandel den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Waren als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge dem HANSA Landhandel nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

3. Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten und Futtermitteln betreffen, werden von HANSA Landhandel nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem von HANSA Landhandel öffentlich anerkannten Analyseinstitut nach einer amtlich anerkannten Methode aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer oder HANSA Landhandel oder gemeinsam von HANSA Landhandel und dem Käufer gezogen wurde.
4. Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist der HANSA Landhandel nach seiner -innerhalb angemessener Frist zu treffenden- Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

§ 8 Haftung

1. Der HANSA Landhandel haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Landwirt regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Nicht eingeschränkt wird die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte

Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verpackung und Versand

1. Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Käufer hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse der HANSA Landhandel ihm auf Anforderung nennt.
2. Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt der HANSA Landhandel auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf dessen Kosten ab.
3. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung gegenüber dem HANSA Landhandel.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Waren und Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des HANSA Landhandel gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des HANSA Landhandel (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
2. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder mit Zahlungen im Rückstand, so kann der HANSA Landhandel – auch aus selbständigen Verträgen – weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen des Verzugsschadens verlangen. Der HANSA Landhandel ist dann auch berechtigt, weitere Lieferungen von vorherige Kaufpreiszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ohne dass dem Käufer hieraus das Recht erwächst, die Leistung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der HANSA Landhandel das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Frist

zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der HANSA Landhandel die Vorbehaltsware pfändet. Von HANSA Landhandel zurückgenommene Vorbehaltsware darf dieser verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen wurde.

4. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den HANSA Landhandel als Hersteller, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen.
5. Dem HANSA Landhandel steht das (Mit-) Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Be- oder Verarbeitung oder Vermischen oder Verbinden mit anderen Waren steht dem HANSA Landhandel das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und der HANSA Landhandel sich bereits jetzt einig, dass der Käufer dem HANSA Landhandel anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Käufer verwahrt die Ware für den HANSA Landhandel. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Käufer hiermit an den HANSA Landhandel ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HANSA Landhandel und unter der Bedingung der unverzüglichen Weitergabe der erhaltenen Finanzmittel an den HANSA Landhandel zwecks Zahlung und Ausgleich einer etwaigen Rechnungs Differenz gestattet. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an den HANSA Landhandel ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des HANSA Landhandel steht oder vom

Käufer zusammen mit anderen, dem HANSA Landhandel nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den HANSA Landhandel dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.

7. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Der HANSA Landhandel kann die Einziehungsermächtigung insbesondere widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten ihm gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt. Mit Widerruf geht dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf den HANSA Landhandel über. Der Käufer hat dem HANSA Landhandel ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des HANSA Landhandel die Vorbehaltsware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem HANSA Landhandel alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des HANSA Landhandel den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den HANSA Landhandel ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den HANSA Landhandel übertragen, wobei der Käufer die Urkunde für den HANSA Landhandel verwahrt.
8. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die dem HANSA Landhandel abgetretenen Forderungen deren Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Solange das Eigentum des HANSA Landhandel an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen eine Versicherung, tritt der Käufer hiermit an den HANSA Landhandel zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.
10. Eine etwaige Übersicherung stellt der HANSA Landhandel dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %

übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem HANSA Landhandel.

§ 11 Pfandrechte

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass dem HANSA Landhandel nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.1.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Fruchtepfindrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten zusteht, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind.
2. Der Käufer räumt dem HANSA Landhandel wegen aller Ansprüche aus dem Verkauf von Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen sowie erbrachten Dienstleistungen hiermit vertraglich ein Pfandrecht an den Früchten im Umfang des gesetzlichen Fruchtepfindrechtes nach Absatz 1 ein.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).
2. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle des HANSA Landhandel, für die Zahlung deren Sitz.

3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des HANSA Landhandel zuständige Gericht.

§ 13 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., Adolphsplatz 1, Börse, Kontor 24, 20457 Hamburg entschieden.
2. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des in Abs. 1 genannten Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
3. Der HANSA Landhandel ist berechtigt, Streitigkeiten wegen Zahlungsverzug durch ein ordentliches Gericht entscheiden zu lassen.

§ 14 Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

Abschnitt II

-EINKAUF-

§ 1 Allgemeines

1. Für Einkauf von Rohstoffen durch den HANSA Landhandel vom landwirtschaftlichen Betrieb werden folgende Bedingungen vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert. Sofern die AGB HANSA LANDHANDEL GMBH & CO KG EINKAUF keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) - mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EBH Version 2017.

§ 2 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist das von HANSA Landhandel bestimmte Empfangslager.

§ 3 Gewicht und Qualität, Probenahme

1. Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von HANSA Landhandel bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt der Unterlegene.
2. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, ist gesunde, handelsübliche Qualität zu liefern.
3. Der Landwirt hat das Recht, bei der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten anwesend zu sein und die Versiegelung durch einen Beauftragten des HANSA Landhandel zu überwachen oder selbst gegenzusiegeln. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Abrechnungsbasis ist der einzelvertraglich vereinbarte Preis.
2. Es gelten die zur Zeit der Lieferung geltenden Qualitäts- und Abrechnungsbedingungen des HANSA Landhandel.

3. Zahlung erfolgt 14 Tage nach Lieferung. Wird der Kaufvertrag erst nach Lieferung geschlossen, erfolgt Zahlung 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Soweit Kontokorrent vereinbart wurde, wird die Forderung entsprechend in das Kontokorrent eingestellt.

§ 5 Nichterfüllung

Erfüllt der Landwirt einen Vorkontrakt nicht vereinbarungsgemäß, ist der HANSA Landhandel nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zu entsprechenden Deckungskäufen, alternativ zur Preisfeststellung entsprechend § 19 Ziffer 4 und 5 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel berechtigt. Eine Frist zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn der Landwirt die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen sofortigen Deckungskauf rechtfertigen.

§ 6 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).
2. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle des HANSA Landhandel, für die Zahlung deren Sitz.

§ 7 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler an der Hamburger Börse e.V., Adolphsplatz 1, Börse, Kontor 24, 20457 Hamburg entschieden.
2. Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen, gegen die bis zum Tage der Klageerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen.
3. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des in Abs. 1 genannten

Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

4. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und Vertragsparteien.

§ 14 Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

Abschnitt III

-DIENSTLEISTUNGEN-

§ 1 Allgemeines

1. Für den Bereich der Dienstleistungen, insbesondere von Lohnunternehmer-Tätigkeiten, seitens des HANSA Landhandel gegenüber dem Landwirt gelten zusätzlich zu den Regelungen aus Abschnitt I die folgenden Bedingungen.

§ 2 Preis und Kosten

1. Die vereinbarten Arbeitspreise gelten unter normalen Ernte- und Arbeitsbedingungen.
2. Sollte der Auftrag aus Gründen, die der Landwirt zu vertreten hat, erst zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt oder gar nicht durchgeführt werden können, ist der HANSA Landhandel berechtigt, bereits angefallene Kosten für Anfahrt, Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatz gesondert zusätzlich in Rechnung zu stellen.
3. Bei erschwerten Bedingungen wie zum Beispiel extremer Nässe, Lagerfrucht, Sturmschäden, Fremdkörperbesatz oder Ähnlichem kann der HANSA Landhandel angemessene Preiszuschläge verlangen. Bei dem HANSA Landhandel nicht bekannten Arbeiterschwernissen ist der HANSA Landhandel berechtigt, wahlweise den Auftrag abzulehnen oder zu den angebotenen Preisen einen angemessenen Zuschlag zu berechnen. Das Auftreten von Erschwernissen wird dem Landwirt unverzüglich mitgeteilt, mit dem Hinweis, dass Aufschläge verlangt werden.
4. Sofern der Landwirt vor oder während der Arbeitserledigung Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, kann HANSA Landhandel die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.

§ 3 Ausführung

1. Der HANSA Landhandel verpflichtet sich, die Arbeiten zeitgerecht und ordnungsgemäß nach

Absprache mit dem Landwirt durchzuführen. Der HANSA Landhandel stellt geeignete Maschinen und Geräte für die Arbeitserledigung bereit. Die Bedienung und Einstellung der Maschinen erfolgt durch Mitarbeiter des HANSA Landhandel.

2. Der Landwirt ist verpflichtet, den HANSA Landhandel und seine Mitarbeiter eindeutig und unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf gefährdete Nachbarkulturen und Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Namentlich ist der Auftraggeber diesbezüglich verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch den HANSA Landhandel die zu bearbeitende Fläche sorgsam vorzubereiten und von Fremdkörpern und von anderen Gefahrenquellen freizuhalten. Andernfalls haftet der Landwirt für alle bei Durchführung des Auftrags anfallenden und von HANSA Landhandel nicht zu vertretenden Schäden an deren Maschinen sowie für andere Eigen- oder Drittschäden sowie für Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen. In diesem Fall haftet der HANSA Landhandel auch nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrags.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

1. Im Rahmen der Auftragserteilung werden öffentliche Straßen mit Fahrzeugen des HANSA Landhandel befahren. Die Beschmutzung der Fahrbahn kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Der Landwirt verpflichtet sich dem HANSA Landhandel gegenüber, die Verschmutzung der Straße unverzüglich zu beseitigen oder die Gefahrenstelle bis zur Reinigung der Fahrbahn in gesetzlich vorgeschriebener Weise abzusichern und dann die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen bzw. die verschmutzte Stelle unverzüglich zu säubern.
2. Dem Landwirt ist bekannt, dass zuständige Stellen derartige Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen dürfen (Ersatzvornahme). Der Landwirt verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem HANSA

Landhandel, diesen von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Nichtvornahme der Reinigung der Straße oder durch die nicht rechtzeitige Reinigung der Straße durch den Landwirt beruhen. Der Landwirt übernimmt insofern die volle zivilrechtliche Haftung.

5. Weiterhin verpflichtet sich der Landwirt gegenüber dem HANSA Landhandel, Kosten, die durch eine öffentlich angeordnete und durchgeführte Ersatzvornahme im Fall des Verstoßes des Landwirts gegen die hier übernommenen Pflichten zulasten des HANSA Landhandel entstehen, zu übernehmen bzw. diese dem HANSA Landhandel zu erstatten.

§ 5 Haftung

1. Wird der Auftrag vom Landwirt kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus Gründen zurückgezogen, die HANSA Landhandel nicht zu vertreten hat, haftet der Landwirt für den dadurch entstandenen Schaden des HANSA Landhandel. Der Anspruch auf (Teil-) Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt davon unberührt.
2. Werden Arbeiten nach bestimmten Weisungen des Landwirts ausgeführt, so haftet der HANSA Landhandel nicht für deren Erfolg noch für etwaige Folgeschäden, die aufgrund der Weisung eingetreten sind. Werden infolge der weisungsgemäßen Durchführung Dritte geschädigt, so ist der Landwirt verpflichtet, den HANSA Landhandel von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Beanstandungen müssen dem HANSA Landhandel unverzüglich nach Kenntnis der Umstände schriftlich mitgeteilt werden. Der HANSA Landhandel haftet nicht für Schäden, die auf
 - a. nicht termingerechten Zeit- und Entwicklungsbestimmungen der Kulturen durch den Landwirt oder
 - b. auf ungünstigen Witterungsverhältnissen oder
 - c. unsachgemäßer Bestellung, Pflege und Düngung der Kulturen oder
 - d. unzureichender Vorbereitung der Flächen durch den Landwirt beruhen.

§ 6 Pflanzenschutzarbeiten

1. Für Pflanzenschutzarbeiten verwendet der HANSA Landhandel nur gesetzlich zugelassene Pflanzenschutzmittel und setzt sie nach den Zulassungsbedingungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und den Empfehlungen der Hersteller ein. Soweit nach Vorgaben des Landwirts davon abgewichen werden soll (Minimalaufwand), ist jegliche Haftung seitens des HANSA Landhandel ausgeschlossen. Der HANSA Landhandel ist berechtigt, eine kleine Vergleichs-parzelle von 10 qm unbehandelt zu lassen.
2. Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, so übernimmt der HANSA Landhandel die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Arbeiten und für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Mittel. Die gesetzlichen Anforderungen an die pflanzenschutzrechtliche Sachkunde des Landwirts bleiben unberührt. Der Landwirt ist verpflichtet, nach Durchführung von Pflanzenschutzarbeiten die gesetzliche Wartezeit einzuhalten.
3. Sind seit der Ausführung der Pflanzenschutzarbeiten drei Monate verstrichen, ist eine Haftung des HANSA Landhandel ausgeschlossen, es sei denn, dass der Landwirt nachweist, dass er die Umstände nicht früher gekannt hat. Die Beweislast der fristgerechten Beanstandung trägt der Landwirt.

§ 7 Maßnahmen während der Erntezeit

1. Der Landwirt verpflichtet sich, nach Festlegung der Erntetermine den für die jeweilige Fläche zuständigen Jagdpächter oder Jagdberechtigten über die Erntetermine zu informieren und diesen zu Maßnahmen zu veranlassen, die eine Beschädigung von Wild durch den Einsatz von Erntemaschinen verhindern.
2. Der Landwirt stellt den HANSA Landhandel von jeglicher Haftung für Schäden gegenüber dem Jagdpächter bzw. Jagdberechtigten oder sonstigen Dritten frei, die durch den Erntevorgang an Wildtieren entstehen. Demgegenüber haftet der Landwirt dem HANSA Landhandel für Schäden an ihren Maschinen, die durch Wildtiere während der Ernte verursacht werden.

§ 8 Energieleitungen

1. Der Landwirt verpflichtet sich gegenüber dem HANSA Landhandel, alle verbindlichen und öffentlich einsehbaren Kabel- und Leitungspläne der zu bearbeitenden Fläche einzusehen und den HANSA Landhandel auf den Verlauf etwaiger unterirdischer Leitungen deutlich hinzuweisen.
2. Wird bei der Auftragsdurchführung eine unterirdische Leitung durch den HANSA Landhandel beschädigt, hinsichtlich derer der Landwirt seine Pflicht aus Absatz 1 nicht erfüllt hat, stellt der Landwirt den HANSA Landhandel von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei und haftet zugleich für Schäden, die an den Maschinen des HANSA Landhandel entstehen sowie für Folgeschäden. Diese Haftungsfreistellung gilt vollumfänglich zugunsten des HANSA Landhandel auch in dem Fall, dass dieser unterirdische Leitungen beschädigt, deren Verlauf allgemein unbekannt ist.

§ 9 Geräte- und Maschinenverleih

1. Vermietete oder entlehene Geräte sind in ordnungsgemäßem, sauberem und einsatzbereitem Zustand zurückzugeben, es sei denn, dass der Landwirt bei Übernahme des Gerätes dessen Zustand gegenüber dem HANSA Landhandel gerügt hat.
2. Verleiht oder vermietet der HANSA Landhandel Geräte und Maschinen, so sind ihm Schäden daran unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat der Landwirt für jeden Schaden aufzukommen, der auf der Nichtanzeige des Schadens beruht. Wird eine Schadensmeldung bis spätestens zur Rückgabe der Maschinen nicht ordnungsgemäß abgegeben, haftet der jeweils letzte Benutzer. Der Benutzer trägt stets die Verantwortung für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.